



STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 NAME

Unter dem Namen «Gstaad Saanenland Tourismus» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 SITZ

Sitz des Vereins ist Gstaad in der Gemeinde Saanen.

Art. 3 ZWECK

1 Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Berufs- und Fachverbänden, Unternehmen, Veranstaltern und Privaten, die Erhaltung und Förderung des Standorts und des Tourismus im Saanenland im Einklang mit Bevölkerung und Natur.

2 Seine Tätigkeit umfasst insbesondere

- a. den Betrieb und Unterhalt der Informations- und Geschäftsstellen,
- b. die Gestaltung, Ausführung und Weiterentwicklung der Standortentwicklung und des touristischen Marketings der Region,
- c. den Betrieb und den Unterhalt touristischer Infrastrukturen,
- d. die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Mitglieder,
- e. die Organisation und Unterstützung der Anlässe zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- f. die Koordination und Unterstützung der dem Vereinszweck entsprechenden Bestrebungen von Dritten,
- g. die fachliche Beratung der Mitglieder, der Dorfvorstände, der Gemeinden, der Berufs- und Fachverbände, der Unternehmungen, der Veranstalter und aller am Tourismus beteiligten und interessierten Kreise.
- h. die Aus- und Weiterbildung der im Tourismus tätigen Personen.

3 Zur Erreichung seines Zwecks ist der Verein befugt,

- a. Liegenschaften und Baurechte zu erwerben,
- b. Mobilien anzuschaffen oder zu erstellen,
- c. sich an Unternehmungen, Vereinen und Stiftungen, usw. zu beteiligen,
- d. einzelne Aufgaben an Organisationen abzutreten,
- e. sonst alles zu tun, was der Erfüllung seines Zweckes dient.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 MITGLIEDER

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 5 EHRENMITGLIEDER

1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Ferienregion im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

2 Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

3 Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit und geniessen sämtliche Rechte der andern Mitglieder.

Art. 6 EINTRITT UND AUSTRITT

1 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt in den einzelnen Dörfern durch den Dorfvorstand. Die Mitgliedschaft kann bei jedem Tourismusbüro beantragt werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Dörfern ist möglich, sie begründet aber nur eine Mitgliedschaft und eine Stimme im Verein Gstaad Tourismus. Der Jahresbeitrag ist aber pro Dorfmitgliedschaft geschuldet.

2 Ein Austritt ist zulässig, wenn er mit Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf

Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Dorfvorstand mitgeteilt wird.

3 Ein Austritt befreit nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.

Art. 7 AUSSCHLUSS

1 Mitglieder, die Ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder sonst den Tourismusinteressen der Region vorsätzlich zuwiderhandeln, können durch den Vorstand auf Antrag des Dorfvorstandes ausgeschlossen werden.

2 Ein Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr.

3 Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 20 Tagen seit Mitteilung der Ausschlussverfügung das Rekursrecht an die Geschäftsprüfungskommission zu. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

III. ORGANISATION

Art. 8 ORGANE '

Die Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsprüfungskommission
- d. die Geschäftsleitung
- e. die Dorfversammlungen
- f. die Dorfvorstände
- g. die Präsidentenkonferenz
- h. die Spezialkommissionen.

2 Für die gewählten Organe beträgt die Amtsdauer 3 Jahre. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amtsperiode statt.

3 Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden ist möglich. Der Präsident kann für eine zusätzliche Amtsperiode gewählt werden, wobei die maximale Amtszeit als Präsident neun Jahre nicht übersteigen darf.

4 Werden Mitglieder eines Dorfvorstandes in den Vorstand von Gstaad Saanenland Tourismus gewählt, müssen sie innerhalb eines Jahres von ihrer Funktion als Dorfvorstand zurück treten.

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 9. EINBERUFUNG

1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und präsiert.

2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn es der Vorstand, mindestens eine Dorfversammlung oder vierzig Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und der zu behandelnden Traktanden verlangen.

3 Die Einberufung zur ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin und durch Inserat im «Anzeiger von Saanen».

4 Bei Statutenänderungen sind die diesbezüglichen Anträge den Mitgliedern mit der

Einladung schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a. die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens,
- b. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- c. die Wahl des Vereinspräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes,
- d. die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,
- e. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission,
- f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge auf Vorschlag der Dorfversammlungen,
- g. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission,
- h. die Genehmigung des Tourismuseleitbildes,
- i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j. die Zustimmung zu Kauf und Verkauf von Immobilien. Ein Liegenschaften-Verkauf oder eine Zweckänderung ist nur möglich, wenn die zuständige Dorfversammlung vorab zugestimmt hat.

Art. 11 BESCHLUSSVERFAHREN

1 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung von Stimmen ist nicht zugelassen.

3 Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4 Wahlvorgehen

- a. Bei Wahlen fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Die Zahl der gültigen Stimmen wird halbiert. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- b. Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- c. Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- d. Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.
- e. Gewählt sind diejenigen im zweiten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen.

5 In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Geheime Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies anordnet oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen dies verlangt.

6 Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 12 ANTRÄGE

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind jeweils schriftlich und begründet bis zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand einzureichen.

Art. 13 TRAKTANDEN

Die Hauptversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand beraten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

B. DER VORSTAND

Art. 14 ZUSAMMENSETZUNG UND BESTELLUNG

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vereinspräsidenten, dem Vize-Präsidenten und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern. Die Organisationen und Interessengruppierungen können keinen Sitzanspruch erheben.

2 Den Vorsitz führt der Vereinspräsident oder der Vizepräsident.

3 Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie hat Antragsrecht.

Art. 15 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Vorstand ist zuständig für

- a. die Wahl des Vizepräsidenten
- b. die Umsetzung der ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben,
- c. die Vorberatung der Geschäfte der Hauptversammlung,
- d. die Antragstellung an die Hauptversammlung,
- e. die Verabschiedung des Geschäftsreglementes,
- f. die Verabschiedung aller auf den Statuten und dem Geschäftsreglement basierenden Reglemente und Bestimmungen,
- g. die Genehmigung der Stellenbeschreibungen der Geschäftsleitung,
- h. die Vorlage von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- i. die Genehmigung des Budgets,
- j. die Formulierung der Geschäftspolitik,
- k. die Erarbeitung und Anpassung des Tourismusleitbildes,
- l. die Überwachung des Geschäftsbetriebes und die Aufsicht über die Geschäftsleitung,
- m. die Wahl, Beförderung oder Abwahl der Geschäftsleitung,
- n. den Antrag an die Gemeinden betreffend der Höhe der Kurtaxen,
- o. die Einsetzung von Spezialkommissionen und Bestimmung derer Mitglieder sowie deren Auflösung.

Art. 16 BESCHLUSSVERFAHREN

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ansonsten gelten die Bestimmungen von Art. 11 sinngemäss. Stimmdelegation ist ausgeschlossen.

C. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 17 ZUSAMMENSETZUNG UND BESTELLUNG

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen haben dabei Vorschlagsrecht für je einen Sitz.

Art. 18 AUFGABE

1 Die Geschäftsprüfungskommission hat die statutengemässe Vereinsführung, die Umsetzung der Beschlüsse sowie die Jahresrechnung mit Bilanz zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten gemäss Art. 728-730 OR.

2 Die Geschäftsprüfungskommission ist Ombudsstelle des Tourismusvereins.

3 Die Geschäftsprüfungskommission zieht zur Prüfung der Rechnung eine gesetzlich anerkannte Treuhandstelle bei.

4 Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

D. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 19 BESTELLUNG

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand gewählt.

Art. 20 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1 Die Geschäftsleitung besorgt unter Führung des Direktors/der Direktorin die Geschäftsführung im Rahmen der ihr durch die Statuten, das Geschäftsreglement, die Kompetenzenregelung und die Stellenbeschreibung zugewiesenen Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen. Sie führt die Geschäftsstelle, sorgt für die Umsetzung der Geschäftspolitik und informiert den Vorstand über den Geschäftsstand.

2 An den Sitzungen des Vorstands und der Dorfvorstände nimmt die Geschäftsleitung auf Einladung mit Antragsrecht und beratender Stimme teil. Sie nimmt auf Einladung Einsitz in die Präsidentenkonferenz und die Spezialkommissionen.

E. DIE DORFVERSAMLUNGEN

Art 21 DORFORGANISATION

1 Für die Dörfer im Hoheitsgebiet des Vereins besteht eine Dorforganisation mit den Organen Dorfversammlung und Dorfvorstand.

Art. 21A ZUSAMMENSETZUNG

1 Die Dorfversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern des entsprechenden Dorfes. Sie wird vom Präsidenten des Dorfes einberufen.

2 Die Dorfversammlung gibt sich ein Geschäftsreglement, das den Statuten und dem Geschäftsreglement des Tourismusvereines nicht widersprechen darf.

3 Die ordentliche Dorfversammlung findet innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vor dem Termin der Hauptversammlung statt.

Art. 22 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Dorfversammlung ist zuständig für

- a. die Genehmigung des örtlichen Jahresberichtes und der örtlichen Jahresrechnung,
- b. die Beschlussfassung über Anträge des Dorfvorstandes,
- c. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Dorfvorstandes,
- d. den Vorschlag der Höhe der Mitgliederbeiträge zu Handen der Hauptversammlung,
- e. die Entlastung des Dorfvorstandes.

F. DIE DORFVORSTÄNDE

Art. 23 ZUSAMMENSETZUNG

1 Der Dorfvorstand besteht aus dem Präsidenten der Dorfversammlung und weiteren Mitgliedern, die von der Dorfversammlung gewählt werden.

2 Der Dorfvorstand wird vom Präsidenten der Dorfversammlung einberufen und präsidiert.

Art. 24 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1 Der Dorfvorstand ist zuständig für

- a. die Wahl des Vizepräsidenten
- b. die Ausführung der ihm von der Dorfversammlung übertragenen Aufgaben,
- c. die Vorberatung der Geschäfte der Dorfversammlung,

- d. die Antragstellung an die Dorfversammlung,
- e. die Erstellung des örtlichen Jahresberichtes und der örtlichen Jahresrechnung zu Händen der Dorfversammlung,
- f. die Erstellung und Genehmigung des Dorfbudgets,
- g. die Pflege der Stammgäste auf der Basis des Konzeptes Stammgastmarketing der Destination,
- h. die Durchführung örtlicher touristischer Anlässe auf der Basis des Animations- und Veranstaltungskonzeptes der Destination,
- i. die Überwachung örtlicher touristischer Einrichtungen,
- j. die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern,
- k. die Erstellung und Änderung des örtlichen Geschäftsreglementes zur Genehmigung durch den Vorstand GST.

2 Der Dorfvorstand hat Antragsrecht an den Vorstand.

G. DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art 25 AUFGABE

1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus Präsident und/oder Vizepräsident sowie allen Dorfpräsidenten. Die Geschäftsleitung nimmt auf Einladung mit beratender Stimme teil. Sie hat Antragsrecht an den Vorstand des Vereins.

2 Der Präsident oder der Vizepräsident rufen die Präsidentenkonferenz ein, um die Anliegen der Dörfer anzuhören.

3 Die Präsidentenkonferenz ist durch den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten unter Angabe der Traktanden einzuberufen, wenn drei Dorfpräsidenten dies verlangen.

H. DIE SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 26 AUFGABE SOWIE EINSETZUNG UND AUFLÖSUNG

1 Der Vorstand kann zur Vorbereitung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese erhalten einen klar definierten Auftrag.

2 Die Mitglieder dieser Kommissionen werden gemäss Art. 15 vom Vorstand gewählt. Einsitz nehmen für die Behandlung des Geschäfts geeignete Fachpersonen. Die Dörfer und Institutionen sollen in den Kommissionen den Geschäften entsprechend angemessen vertreten sein.

3 Ein Vorstandsmitglied des Gstaad Tourismus ist in den Spezialkommissionen vertreten. Die Geschäftsleitung nimmt auf Einladung mit beratender Stimme teil. Sie hat Antragsrecht.

4 Nach Erfüllung ihrer Auftrages werden die Spezialkommissionen vom Vorstand wieder aufgelöst.

IV. FINANZEN

Art. 27 FINANZBESCHAFFUNG

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Geldmittel aus

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Kurtaxen und Kurtaxenpauschalen,
- c. Tourismusförderungsabgaben,
- d. Gemeindebeiträgen,
- e. freiwilligen Zuwendungen und Gönnerbeiträge,

- f kommerziellen Tätigkeiten,
- g. Kredit- und Darlehensaufnahmen,
- h. freiwilligen Beiträgen der Dorfvorstände an den Verein bzw. des Vereins an die Dorfvorstände.

2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

3 Inkasso und Verwaltung der Mittel sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 28 MITGLIEDERBEITRÄGE

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen, dessen Höhe auf Vorschlag der Dorfvorstände durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

Der Maximalbeitrag für Mitglieder beträgt CHF 150.-.

Die Mitgliederbeiträge stehen den Dorfvorständen zur Erfüllung ihrer statutarischen Aufgaben zur Verfügung.

Art. 29 KURTAXEN

Für die Festsetzung der Höhe der Kurtaxen ist das Kurtaxen-Reglement der Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen verbindlich.

Art. 30 TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE

Von sämtlichen Erwerbszweigen erhebt der Verein eine obligatorische Tourismusförderungsabgabe gemäss den Tourismusförderungsabgabe-Reglementen der Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Vereines.

Art. 31 VERBINDLICHKEITEN

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art 32

1 Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand besorgt, sofern die Hauptversammlung damit nicht eine andere Person oder Institution beauftragt.

2 das Vermögen des Vereins wird vorerst zur Tilgung allfälliger Schulden verwendet.

3 Das Restvermögen einschliesslich der Liegenschaften übernimmt die Einwohnergemeinde Saanen zur treuhänderischen Verwaltung. Sie hat die Vermögensanteile den Herkunftsorten für die Förderung touristischer Anliegen zur Verfügung zu stellen.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 33

1 Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 14. März 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. März 2007.

Gstaad, 14. März 2017

David Matti, Präsident

Martin Bachofner, Direktor